

# RS Vwgh 2007/3/29 2005/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §83 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/15/0371 E 8. Februar 2007 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine an die Gemeinschuldnerin zu Händen des Masseverwalters adressierte Erledigung ist nicht an den Masseverwalter, sondern an den Gemeinschuldner gerichtet. Durch die bloße Zustellung der an die Gemeinschuldnerin gerichteten Erledigung an den Masseverwalter ist sie dem Masseverwalter gegenüber nicht wirksam geworden (vgl den hg Beschluss vom 2. März 2006, 2006/15/0087, mwN).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150131.X02

## Im RIS seit

09.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)